

MERKBLATT 2

Die Patientenverfügung

Was Sie wissen sollten...

Dieses Merkblatt soll einige wenige Zusammenhänge darstellen und erste Fragen beantworten. Bitte bedenken Sie, daß Fragen im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung im Einzelfall sehr komplex sein können. Auch die gesetzlichen Vorschriften und die Rechtsprechung sind zu beachten. Ein derartiges Merkblatt kann daher eine solide rechtliche (notarielle) Beratung nicht ersetzen!

I.

Einführung

Sie tragen sich mit dem Gedanken oder haben sich vielleicht bereits entschlossen, eine sogenannte -> *Patientenverfügung* zu errichten. Gestatten Sie uns hierzu einige Erläuterungen:

II.

Textfassung, Inhalt und Rechtsgrundlage

Patientenverfügungen können sehr unterschiedlich formuliert werden. Wenn Sie im Internet recherchieren, dann finden Sie mehrere 100 Textfassungen. Der von uns vorgeschlagene Text, ist nach bestem Wissen und Gewissen formuliert, erhebt aber keinen Anspruch auf Alleingültigkeit! Allerdings sollte man eins bedenken: Letztlich kann immer nur ein kleiner Prozentsatz der denkbaren Krankheitsfälle oder krankhaften Situationen vorhergesehen werden. Wird die Patientenverfügung also zu detailverliebt formuliert, läuft man trotzdem Risiko, daß bestimmte Krankheitssituationen übersehen worden sind. Aus diesem Grunde empfehlen wir, es bei einer eher abstrakten, also allgemeinen Formulierung zu belassen.

Die sogenannte Patientenverfügung ist erstmals mit dem Dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetz geregelt worden, das seit dem 01.09.2009 in Kraft ist. Die Patientenverfügung ist in den §§ 1901a ff. BGB geregelt.

III.

Der Patient und der Arzt

Selbst wenn Sie eine Patientenverfügung errichtet haben, bleibt der Arzt in seinem Handeln und in seinen Empfehlungen (nicht in den Entscheidungen!) frei. Dies muß auch so sein, da der Arzt als Arzt han-

delt, eine Diagnose erstellen und (Therapie)-vorschläge unterbreiten muß. § 1901b Abs. 1 S. 1 BGB formuliert deshalb auch in aller Schlichtheit: *Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist.* Der Arzt ist es also, der eine Indikation stellt. Nehmen wir an, er empfiehlt eine Operation oder er ist der Überzeugung, die gesundheitliche Situation des Patienten sei so aussichtslos, daß keine ärztliche Kunst der Welt mehr hilft - dann muß grundsätzlich der Patient erklären, ob er eine Operation will oder nicht will etc. pp. Kann der Patient dies nicht mehr - hat er rechtlich gesprochen seine *Einwilligungsfähigkeit* verloren -, dann kommt die Patientenverfügung zum Tragen. Mit der Patientenverfügung geben Sie also vor, an welchen Maßstäben sich die Beteiligten in den Gesprächen mit dem Arzt zu orientieren haben: wollen Sie unter allen Umständen und nach allen Regeln der ärztlichen Kunst am Leben gehalten werden, selbst wenn dies mit einem dauerhaften Siechtum verbunden ist - dann brauchen Sie möglicherweise keine Patientenverfügung. Wollen Sie allerdings dem Sterbeprozess nicht in den Arm fallen, dann sollten Sie dies auch sagen - und dies ist der Inhalt einer Patientenverfügung. Indes: Nur die Patientenverfügung zu formulieren, nicht gleichzeitig aber zu bestimmen, wer sie umsetzen soll, dies ist zu wenig, da dem Arzt in diesem Falle der 'Dialogpartner' fehlt. Es entspricht einem immer noch weitverbreiteten Irrtum, anzunehmen, daß die Angehörigen hier besondere Rechte hätten. Dies ist nicht der Fall! Noch nicht einmal der eigene Ehepartner oder die Kinder haben hier Befugnisse, dem Arzt den mutmaßlichen Willen Ihres Familienangehörigen zu vermitteln. Das Krankenhaus wird vielmehr einen Betreuer bestellen lassen (müssen). Wollen Sie dies vermeiden, dann tun Sie gut daran, eine *General- und Vorsorgevollmacht* zu errichten (siehe hierzu das gesonderte Merkblatt 1) *und* in dieser Vorsorgevollmacht ausdrücklich zu verankern, daß für den Fall des Bestehens einer Patientenverfügung der Vorsorgebevollmächtigte derjenige ist, der dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen Ausdruck und Geltung verschafft. Dann schließt sich der Kreis und es steht fest, wer mit wem sprechen und Entscheidungen treffen kann.

Soweit Ärzte immer noch auf dem Standpunkt stehen, sie könnten selber entscheiden, ob 'der Stecker gezogen wird' oder nicht, bzw. könnten sie das jedenfalls dann selbst entscheiden, wenn der Patient in guten, also einwilligungsfähigen Zeiten eine Patientenverfügung formuliert habe, dann ist dies ein grober ärztlicher Irrtum! Die Errichtung einer Patientenverfügung nimmt die für eine konkrete Heilbehandlung oder die für das konkrete Unterlassen einer Heilbehandlung erforderliche Einwilligung des Patienten nicht vorweg!

IV.

Das Betreuungsgericht

Ein Umstand ist leider weitgehend unbekannt und kann auch nicht durch notarielle Urkunden

'abgefedert' werden: Willigt der Bevollmächtigte nach gründlicher Abwägung und intensivem Dialog mit dem Arzt in eine ärztliche Maßnahme, z.B. eine Notoperation, ein, die mit der begründeten Gefahr verbunden ist, daß der Patient auf Grund dieser Maßnahme stirbt oder einen schweren gesundheitlichen Schaden erleidet, dann bedarf die Einwilligung durch den Bevollmächtigten der Genehmigung durch das Betreuungsgericht. In der Praxis spielt dies - wenn wir es richtig sehen - nicht eben eine große Rolle - die Gründe hierfür mögen an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

V.

Form, Schlußbemerkung

Die Patientenverfügung bedarf grundsätzlich keiner Form. Sie kann also auch mündlich errichtet werden. Zu empfehlen ist dies unter keinen Umständen, da dies zu einer großen Unsicherheit führt. Die Patientenverfügung sollte also schriftlich errichtet werden. Sie bedarf nicht der Beurkundung, wohl aber sollte zum Ausschluß von Zweifeln an der Identität die Unterschrift notariell beglaubigt werden. So ist jeder Zweifel, wer unterschrieben hat, ausgeschlossen.

VI.

Regelmäßige Aktualisierung?

Entgegen einer landläufig verbreiteten Auffassung verliert eine Patientenverfügung durch Zeitablauf nicht etwa ihre Wirkung! Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich dagegen entschieden, eine regelmäßige Aktualisierung der Patientenverfügung zu verlangen - und dies aus guten Gründen: Nehmen wir einmal an, es setzt ein altersbedingter Abbauprozess ein und man vergißt, die Patientenverfügung regelmäßig zu bestätigen (so wie dies vielleicht in den 15 Jahren vorher der Fall war), dann würde es höchst unsicher sein, ob das bloße 'Schweigen' den Widerruf der Patientenverfügung bedeutet oder keine Bedeutung hat. Insoweit hat der Gesetzgeber konsequent gedacht: 'Schweigen' hat auch sonst in unserer Rechtsordnung keinerlei rechtsgeschäftliche Bedeutung.

VII.

Zu den Kosten:

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung betragen € 60,00 zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.

Dr. Purrucker & Partner
Rechtsanwälte und Notare